

Satzung des Vereins Königsteiner Waldkindergarten und seine Trulligen Trolle e.V.

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Königsteiner Waldkindergarten und seine Trulligen Trolle e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Königstein.
- (3) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Königstein eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist, Kindern die Nähe und das Erleben der Natur zu ermöglichen und ihnen die Tier- und Pflanzenwelt näher zu bringen. Den Kindern soll der Wert der Natur bewußt gemacht werden. Der Satzungszweck wird, insbesondere durch Unterhaltung eines Kindergartens, verwirklicht. Der Kindergarten betreibt die Bereiche „Waldgruppe“ (Zwerge) sowie „Kindergarten“ (Trolle), die die ganzjährige Betreuung von Kindern in Wald und Natur ermöglichen. In der Waldgruppe werden Kinder ab Beginn bis Ende des 3. Lebensjahres, im Kindergarten ab Beginn des 4. Lebensjahres betreut.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

- (4) Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung von einer Frist von zwei Monaten.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein halbes Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen oder durch schriftliche Vollmacht vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Die Mitgliederbeiträge werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres festgesetzt.
- (3) Beschlüsse zu Beitragshöhe und -fälligkeit können nur jeweils mit Wirkung zum folgenden Geschäftsjahr in der jährlichen Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (4) Die Beiträge der Mitglieder sind am Anfang des Jahres im Voraus zu entrichten bzw. durch Einzugsverfahren abzubuchen. Bei Eintritt des Kindes im Laufe des Jahres wird der Mitgliedsbeitrag ebenfalls fällig.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und die Mitgliederversammlung des Vereins.

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Zusätzlich können bis zu drei Beisitzer/innen in den Vorstand gewählt werden. Diese besitzen volles Stimmrecht. Der Vorstand ist nach § 26 BGB vertretungsberechtigt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen. Dieser / dies kann auf Einladung an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
- (3) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 - Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Aufstellung der Richtlinien für den Betrieb der vereinseigenen Einrichtungen
 - Abschluss und Kündigungen von Arbeitsverträgen.

Beschlussfassung über Aufnahmen, Streichungen und Ausschluss von Mitgliedern.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden, Schatzmeisters und Schriftführers erfolgt in getrennten Wahlgängen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Aufsicht des Kindergartens, die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Mitgliederversammlungsbeschlüsse; er hat die Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung vorzubereiten und einzuberufen und über die Aufnahme von Mitgliedern zu beschließen. Die Aufnahme kann nur aus wichtigen Gründen verweigert werden.

Im Rahmen der Mittelverwendung wird der Vorstand für Waldgruppe und Kindergarten gesonderte Budgets festlegen. Hierbei hat der Vorstand die auf den jeweiligen Bereich entfallenden Monatsbeiträge zu berücksichtigen.

- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so wird sein Nachfolger in einer einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes gewählt.
- (7) Weitere Aufgaben des Vorstandes sind die Abschlüsse und Kündigungen der Arbeitsverträge, sowie die Festsetzung der Kindergartenbeiträge.
- (8) Der Verein kann durch Beschluss des Vorstandes die Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinen erwerben.
- (9) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (10) Der Vorstand kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins beschließen, dass Vorstandsmitglieder eine Vergütung bis zur Höhe der jeweils geltenden Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG (derzeit 720,00 Euro p.a.) erhalten. Der Beschluss wird für jedes Vorstandsmitglied gesondert jeweils am Ende eines Geschäftsjahres für dieses Geschäftsjahr gefasst und kann unterjährig geändert werden.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Vorstands unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung auf die Einladung folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugehen und der Vorstand muss es bis zur Mitgliederversammlung an die Mitglieder weitergereicht haben.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nicht auf einer Satzungsänderung oder einer Vereinsauflösung abzielen, können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Kassenprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:
- a. Aufgaben des Vereins
 - b. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - c. Beteiligung an Gesellschaften
 - d. Aufnahme von Darlehen ab 2.500,-- Euro
 - e. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Verein
 - f. Mitgliedsbeiträge (siehe §5)
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Auflösung des Vereins
 - i. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - j. Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
 - k. Wahl des Kassenprüfers für das nächste Geschäftsjahr, Definition der Rahmenbedingungen der Waldgruppe, des Kindergartens und des pädagogischen Konzeptes.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann sich durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei Verhinderung ein von ihm benanntes weiteres Vorstandsmitglied.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Dies gilt auch für die Wahl des Vorstandes. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (8) Jede Mitgliedsfamilie hat grundsätzlich nur eine Stimme. Sind Kinder einer Familie sowohl bei der Waldgruppe als auch im Kindergarten, hat diese Familie zwei Stimmen. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem Stimmberechtigten ist schriftlich abzustimmen.

§9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde, und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§10 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (2) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen bzw. sie schriftlich beim Vorstand anzufordern.

§11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Arbeits- und Erziehungshilfe e.V.; Dunantring 41a; 65936 Frankfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Königstein, April 2018